

Nº 101.



1907.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt

für das
Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Redigiert im k. k. Handelsministerium.

Wien, den 16. September.

Inhalt: Änderungen im in- und ausländischen Postverkehr aus Anlaß der Durchführung der Beschlüsse des Postkongresses von Rom und des neuen Postübereinkommens mit Serbien.

Änderungen im in- und ausländischen Postverkehr aus Anlaß der Durchführung der Beschlüsse des Postkongresses von Rom und des neuen Postübereinkommens mit Serbien.

S. Minist. 3. 34323 P.

Vom 1. Oktober d. J. an werden die den Beschlüssen des Postkongresses von Rom entsprechenden Änderungen im internationalen Postverkehr sowie das neue Postübereinkommen mit Serbien durchgeführt; gleichzeitig werden im Anschluße an die durch die Beschlüsse des Postkongresses herbeigeführten Änderungen auch für den inländischen Verkehr, für den Wechselverkehr mit Ungarn, dem Okkupationsgebiet und Deutschland einige neue Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt.

Die k. k. Postämter erhalten demnächst im Wege der vorgesetzten Direktion:

1. die besondere Ausgabe der Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines d. d. Rom, 26. Mai 1906, mit den zugehörigen Ausführungsreglements;
2. eine neue Ausgabe des Briefposttarifes;
3. eine neue Ausgabe des Paketposttarifes.

Die am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Änderungen sind folgende:

I. Gebühren und andere Versendungsvorschriften.

1. Briefgebühren.

Die Frankogebühr für Briefe im ausländischen Verkehr, soweit nicht in einzelnen Relationen ermäßigte Gebühren bestehen, beträgt künftighin

25 h für Briefe im Gewicht von nicht mehr als 20 Gramm und,

für Briefe von höherem Gewicht, 25 h für den ersten Gewichtssatz von 20 Gramm und je 15 h für jeden weiteren Gewichtssatz von 20 Gramm oder einen überschüssigen Gewichtsteil.

In den meisten anderen Weltpostvereinsländern wird die Briefstufe nach den gleichen Grundsätzen für die Gewichtseinheit von 20 Gramm und mit dem ermäßigten Gebührensatz für die höheren Gewichtseinheiten bemessen. Einige Länder behalten jedoch vorläufig für die aus ihrem Dienstbereich herrührenden Briefe die Gewichtseinheit von 15 Gramm bei und heben auch für die höheren Gewichtsstufen die Gebühr von 25 Centimen oder deren Gegenwert ein. Einige Länder führen nur die Erhöhung der Gewichtseinheit durch, während andere nur die Gebührenermäßigung durchführen. In Großbritannien und dessen Kolonien sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Gewichtseinheit für die Bemessung der Briefgebühr 1 Unze (28·35 Gramm).:

Bei Berechnung des Porto für unfrankierte und ungenügend frankierte Briefe sind die im Aufgabeland geltenden Tariffsätze und Gewichtseinheiten maßgebend.

Die erforderlichen näheren Angaben für jedes Land sind in der Übersicht auf Seite 6 bis 29 des Briefposttarifes enthalten. (Vgl. auch die Vorschrift über die Behandlung der unfrankierten und ungenügend frankierten Brieffsendungen, Punkt 1 im II. Abschnitt dieser Verordnung und den Briefposttarif I. Abteilung, Abschnitt I, Punkt 6 und 7, Seite 35 und 36.)

Im Verkehr mit Serbien wird die Frankogebühr für Briefe auf 10 h für je 20 Gramm oder einen überschüssigen Gewichtsteil ermäßigt.

Im Grenzverkehr zwischen der Bukowina und Rumänien wird die Frankogebühr für Briefe auf 10 h für je 20 Gramm oder einen überschüssigen Gewichtsteil festgesetzt.

Im Verkehr nach Montenegro beträgt die Frankogebühr für Briefe 10 h für je 20 Gramm oder einen überschüssigen Gewichtsteil. Für den Verkehr aus Montenegro bleibt vorläufig der Gebührensatz von 10 h für je 15 Gramm aufrecht.

2. Antwort-scheine.

Gemäß Artikel 11, § 2 des Weltpostvertrages und Artikel VII des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag werden im ausländischen Verkehr, sowie im Verkehr mit Ungarn, dem Okkupationsgebiet und mit den k. k. Postanstalten in der Türkei Antwort-scheine (Coupons-réponse) zugelassen, welche die k. k. Postämter zum Preis von 28 h per Stück an das Publikum verkaufen. Antwort-scheine dienen zur Voransfrankierung der Antwort auf einen Brief, in den der Absender einen solchen Schein einschließt. Der Empfänger kann den Schein beim Postamt gegen Frankomarken im Werte von 25 h (oder den Gegenwert in der Währung des betreffenden Landes) umtauschen. An diesem Verkehr nehmen vor-

läufig nicht alle Weltpostvereinsländer teil. (Näheres hierüber siehe Briefposttarif I. Abteilung, Abschnitt I, Punkt 5, Seite 35.)

Die k. k. Postämter haben die Antwortscheine, die vom Publikum zur Einlösung vorgewiesen werden, auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit zu prüfen (sie müssen aus einem Land herrühren das an diesem Verkehr teilnimmt und auf der linken Seite den Stempel des Ausgabepostamtes tragen) und, im Fall des richtigen Besuches, den Schein gegen eine Frankomarke von 25 h (auf Wunsch der Partei mehrere Frankomarken im Gesamtwert von 25 h) umzutauschen. Bezuglich der sonstigen Behandlung und Verrechnung der Antwortscheine, siehe Punkt 2 im II. Abschnitt dieser Verordnung. Eine Beschreibung der Antwortscheine wird gesondert verlautbart.

Im Verkehr mit Serbien wird die Frankgebühr für Korrespondenzkarten auf 5 h für die einfache Karte und für jeden Teil der Karte mit bezahlter Antwort ermäßigt. 3. Korrespondenzkarten.

Die Versendungsbedingungen für Korrespondenzkarten sind im Artikel XVI des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag neu geregelt.

Hienach sind Korrespondenzkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite allgemein zugelassen. Abbildungen sowie Aufklebungen von Vignetten und Photographien auf dünnem Papier dürfen auf der Rückseite und auf der linken Hälfte der Vorderseite angebracht werden. Für die von der Privatindustrie hergestellten einfachen Korrespondenzkarten (nicht für jene mit bezahlter Antwort) ist auch im ausländischen Verkehr eine Titelüberschrift nicht mehr erforderlich. Die Korrespondenzkarten dürfen nicht größer sein als 14 Zentimeter in der Länge und 9 Zentimeter in der Breite und nicht kleiner als 10 Zentimeter in der Länge und 7 Zentimeter in der Breite. Sie müssen aus Karton oder Papier von genügender Stärke verfertigt sein, um den Dienstbetrieb nicht zu behindern.

Die vollständigen Angaben über die Versendungsbedingungen für Korrespondenzkarten im in- und ausländischen Verkehr sind im Briefposttarif I. Abteilung, Abschnitt II, Punkt 9 enthalten.

Die Vorschriften des Artikel XVII des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag über die Versendungsbedingungen für Geschäftspapiere sind dahin ergänzt worden, daß auch offene Briefe und Korrespondenzkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck schon erfüllt haben, sowie korrigierte Schülerarbeiten zur Versendung als Geschäftspapiere zugelassen sind. Vollständige Angaben über die Versendungsbedingungen für Geschäftspapiere sind im Briefposttarif I. Abteilung, Abschnitt II, Punkt 10 enthalten. 4. Geschäfts-papiere.

Folgende neue Bestimmungen des Artikel XVIII des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag gelten im gesamten in- und ausländischen Verkehr: zum Warenprobentarif können einzelne Schlüssel, frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die durch die Art ihrer Zubereitung und Verpackung unschädlich gemacht sind, versendet werden, wenn die Versendung nicht zu Handelszwecken erfolgt und die Verpackung den allgemeinen Vorschriften für Warenproben entspricht. Für Gegenstände von Glas ist nur mehr die Verpackung in Metall- oder Holzschachteln zulässig. Für abfärbende trockene Pulver ist die innere Verpackung in Säcke aus Leder, Wachsleinwand oder Wachspapier von fester Beschaffenheit vorgeschrieben. 5. Waren-proben.

Die vollständigen Angaben über die Versendungsbedingungen für Warenproben finden sich im Briefposttarif I. Abteilung, Abschnitt II, Punkt 11.

6. Drucksachen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit handschriftlicher Änderungen und Zusätze auf Drucksachen treten folgende neue Bestimmungen des Artikel XIX, § 3 des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag im gesamten in- und ausländischen Verkehr in Wirksamkeit:

die Angabe des Standes des Absenders, der Wohnung des Empfängers, Durchstreichung von Teilen eines gedruckten Textes sind für alle Drucksachen zugelassen; auf Weihnachts- und Neujahrskarten ist die Anbringung von Glückwünschen und anderen Höflichkeitsformeln gestattet, die in nicht mehr als fünf Worten oder durch die konventionellen Abkürzungen ausgedrückt sind; die Angabe des Ankunftsdatum und der Namen von Schiffen auf den die Ankunft von Schiffen betreffenden Ankündigungen, die Angabe des Datums der Absendung auf Avisi über die Absendung von Waren, sind zugelassen.

Die neue Vorschrift von Artikel XIX, § 6 des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag, wonach Karten mit der Aufschrift „Postkarte“ oder „Correspondenzkarte“ zum Drucksachentarif versendet werden können, wenn sie den Versendungsvorschriften für Drucksachen entsprechen, gilt gleichfalls im gesamten in- und ausländischen Verkehr.

Vollständige Angaben über die Versendungsbedingungen für Drucksachen sind im Briefposttarif I. Abteilung, Abschnitt II, Punkt 12 enthalten.

7. Rekommandierte Nachnahmesendungen.

Gemäß Artikel 7, § 2 des Weltpostvertrages wird die Anweisungsgebühr für die Übermittlung des Betrages der Nachnahme von rekommandierten Nachnahmesendungen für den nach Abzug der Einzugsgebühr verbliebenen Betrag berechnet. Laut Artikel XV, § 1, des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag hat der Absender einer rekommandierten Nachnahmesendung seinen Namen und seine Adresse auf der Vorderseite oder auf der Rückseite der Sendung anzugeben. Diese Bestimmungen gelten im gesamten in- und ausländischen Verkehr. Im Verkehr mit Deutschland wird der Frankozwang für rekommandierte Nachnahmesendungen eingeführt.

Die vollständigen Angaben über die Versendungsbedingungen für rekommandierte Nachnahmesendungen sind im Briefposttarif, I. Abteilung, Abschnitt IV, enthalten.

8. Expräßsendungen.

Gemäß Artikel 13, § 3 des Weltpostvertrages wird in dem Falle, wenn für die vergeblich versuchte Eilbestellung eine Nachtragsgebühr entfällt, diese Gebühr vom Empfänger (im Fall der Nachsendung) oder vom Absender (im Fall der Rücksendung) eingehoben. Diese Bestimmung gilt im gesamten in- und ausländischen Verkehr.

9. Briefe und Schachteln mit Wertangabe.

Die Berechnung der Versicherungsgebühr für Briefe und Schachteln mit Wertangabe nach nicht unmittelbar angrenzenden Ländern ist durch die neue Bestimmung des Artikel 5, § 1, 2° des Übereinkommens über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe geändert: statt des Einheitssatzes von 25 Centimen für je 300 Franken wird die Gebühr mit 5 Centimen für jedes an der Landbeförderung beteiligte Land nebst der Gebühr für die etwaige Seebeförderung berechnet. Die ausgerechneten Gebührensätze sind in der Übersicht Seite 68 bis 81 des Briefposttarifs angegeben.

Wertbriefe mit Nachnahme unterliegen im inländischen Verkehr, im Verkehr mit dem Oktupationsgebiete und Deutschland den gleichen Versendungsbedingungen wie rekommandierte Nachnahmesendungen und mit Nachnahme belastete Wertbriefe des internationalen Verkehrs. Demnach muß das Gewichts- und Wertporto bei der Aufgabe entrichtet und die Sendung vom Absender in der für rekommandierte Nachnahmesendungen vorgeschriebenen Art (siehe Briefposttarif I. Abteilung, Abschnitt IV, Punkt 18, Seite 41 und 42) bezeichnet werden. Die Beigabe einer Begleitadresse mit Nachnahmepostanweisung entfällt. Den vom Empfänger bezahlten Betrag der Nachnahme übermittelt das Bestimmungsamt, nach Abzug der Einzugsgebühr von 10 h und der für den Rest entfallenden Postanweisungsgebühr, dem Absender mittels der für rekommandierte Nachnahmesendungen vorgeschriebenen Nachnahmepostanweisung. Im Verkehr mit Ungarn sind Wertbriefe mit Nachnahme, wie bisher, als Pakete zu behandeln. Im Einzelnen vergleiche Briefposttarif II. Abteilung, Punkt 5 und Übersicht, Seite 68 Nr. 1 und 2, Seite 71 Nr. 13.

Im Verkehr mit Serbien sind Geldbriefe, die den Inlandstarifen der an der Beförderung beteiligten Länder unterliegen, nicht mehr zugelassen. Dagegen können im Verkehr mit diesem Lande in Wertbriefen Geldstücke versendet werden (vergl. Briefposttarif II. Abteilung, Übersicht, Seite 80, Nr. 35).

Die Gebühr für Postanweisungen im Weltpostvereinsverkehr wird gemäß Artikel 3 des Postanweisungsübereinkommens auf 25 h für je 50 K des angewiesenen Betrages festgesetzt; die gleiche Gebühr gilt für Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Kanada. Im Verkehr mit dem Oktupationsgebiet, Montenegro, Serbien und den k. k. Postanstalten in der Türkei gilt der erste Gebührensatz von 20 h künftig für Postanweisungen bis zum Betrag von 50 K. Die ausgerechneten Tarife sind auf Seite 111 des Briefposttarifes enthalten.

10. Postanweisungen.

Entsprechend der Vorschrift des Artikel II, § 2 des Ausführungsreglement zum Postanweisungsübereinkommen ist bei der Ausfertigung der Postanweisungen im gesamten in- und ausländischen Verkehr die Angabe des Betrages in Kleingeld (Heller, Pfennig, Centimen sc.) nur mehr in Ziffern erforderlich; ist der Betrag einstellig, so ist der Ziffer eine „0“ vorauszusezzen (zum Beispiel 05 h).

Gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen können im in- und ausländischen Verkehr auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers telegraphisch nachgesendet werden, nach dem Ausland aber nur, wenn mit dem neuen Bestimmungslande ein telegraphischer Postanweisungsverkehr besteht (Artikel 5, § 3 des Postanweisungsübereinkommens). Von dem nachzusendenden Betrag wird die Gebühr für eine neue telegraphische Postanweisung (Anweisungsgebühr und Telegrammgebühr) abgezogen. Bei telegraphischen Postanweisungen kann die Nachsendung erst nach Einlangen der Bedeckungsanweisung erfolgen. Bezüglich des Verfahrens siehe den II. Abschnitt dieser Verordnung, Punkt 11.

Durch Artikel VIII, § 1 des Ausführungsreglement zum Postanweisungsübereinkommen ist die Gültigkeitsfrist der Postanweisungen im Weltpostvereinsverkehr abgekürzt. Diese Frist beträgt im Verkehr mit europäischen Ländern einen Monat, im Verkehr mit

aufzereuropäischen Ländern in der Regel fünf Monate nach Ablauf des Monates der Einzahlung. Im Verkehr mit einigen Ländern bestehen Ausnahmen. Die Gültigkeitsfristen sind für sämtliche Verkehrsrelationen im Briefposttarif III. Abteilung, Punkt 12, Seite 85, angegeben.

11. Pakete.

Laut Artikel 3, § 2 des Postpaketvertrages ist die Seebeförderungsgebühr der Postpakete für Entfernung von mehr als 1000 Seemeilen ermäßigt. Für Pakete im Gewichte von nicht mehr als 1 Kilogramm darf die Seebeförderungsgebühr nicht mehr als 1 Frank betragen. Gemäß Artikel 5, § 3 des Postpaketvertrages wird die Versicherungsgebühr für Postpakete mit Wertangabe im Verkehr mit nicht unmittelbar angrenzenden Ländern in der gleichen Art berechnet, wie für Wertbriefe und Wertschachteln (vgl. den vorhergehenden Punkt 9). Die ausgerechneten Gebührensätze sind in der Übersicht auf Seite 119 bis 169 des Postpakettarifes enthalten.

Die Nachnahmebelastung bis 1000 K wird für Pakete nach den Agentien des österreichischen Lloyd in Aden, Ägypten, Britisch-Indien, Ceylon, China, Cypern, Italien, Japan, Montenegro, Straits-Settlements und in der Türkei zugelassen. Sie ist auch für Pakete aus dem Ausland zulässig.

Im Verkehr mit Deutschland unterliegen Nachnahmepakete dem Frankozwang.

Gemäß Artikel 11, § 2 des Postpaketvertrages wird von den Absendern der Pakete, welche die Ausfolgung an den Empfänger frei von Zollgebühren verlangt haben, eine Vermittlungsgebühr von 25 h zu Gunsten der Postverwaltung des Bestimmungslandes eingehoben. Diese Bestimmung gilt hinsichtlich der Pakete nach Österreich für den gesamten Postpaket- und Postfrachtstückverkehr mit dem Ausland. Bezuglich der Durchführung siehe II. Abschnitt, Punkt 12 dieser Verordnung.

Bezuglich Einhebung der Ergänzungsgebühr für die Eilbestellung im Falle der Nach- oder Rücksendung gilt die gleiche Bestimmung wie für Brieffsendungen (vorhergehender Punkt 8) auch im gesamten in- und ausländischen Postpaket- und Postfrachtstückverkehr. Diese Gebühr verbleibt der Verwaltung, die sie einhebt.

Die Vorschrift für Sperrgüter in Artikel III, § 3 des Ausführungsreglement zum Postpaketvertrag ist dahin abgeändert, daß Sendungen in Rollenform mit Regenschirmen, Stöcken u. dgl., welche die Länge von 1 Meter 5 Centimeter und in der Breite und Höhe zusammen 40 Centimeter nicht überschreiten, nicht als Sperrgüter behandelt werden. Diese Bestimmung gilt im in- und ausländischen Verkehr für Postpakete und Postfrachtstücke. Ausnahmen bestehen im ausländischen Verkehr hinsichtlich der Pakete, die einer Seebeförderung unterliegen. Nähere Angaben hierüber sowie betreffend die in einigen Ländern bestehenden Sonderbestimmungen für Sperrgüter sind im Paketposttarif I. Abschnitt, § 3 und in den Übersichten der Versendungsbedingungen Seite 119 bis 475 enthalten.

Die Vorschriften des Artikel V, § 1 des Ausführungsreglement zum Postpaketvertrag, betreffend die äußere Beschaffenheit der Pakete enthält folgende neue Bestimmungen, die im gesamten in- und ausländischen Postpaket- und Postfrachtstückverkehr gelten:

Die Adresse von Paketen mit Wertangabe muß, ebenso wie bei Paketen, die Gold, Silber oder andere kostbare Gegenstände enthalten, auf die Umhüllung selbst geschrieben oder auf

einer Pergamentsfahne mit Metallöse angebracht sein, durch welche die Schnur durchgezogen ist, welche die Verpackung umgibt.

Ohne Verpackung werden zur Versendung zugelassen Gegenstände, die derart ineinander geschachtelt oder mittels eines festen, mit Plomben oder Siegeln versehenen Bandes so zusammengehalten sind, daß sie ein einziges, nicht leicht trennbares Paket bilden, ferner Sendungen, die aus einem Stück Holz, Metall u. dgl. bestehen, bei denen eine Verpackung im Handel nicht gebräuchlich ist.

Gemäß der neuen Bestimmung des Artikel XV, § 2 d des Ausführungsreglement zum Postpaketvertrag kann der Absender eines unbefestigten Paketes verlangen, daß die Sendung für seine Rechnung verkauft werde; er bleibt aber für die Gebühren und Auslagen die durch den Verkaufserlös nicht gedeckt werden, haftbar. Diese Bestimmung gilt im gesamten in- und ausländischen Postpaket- und Postfrachtstückverkehr.

Zu dem Übereinkommen über den Postauftragsdienst sind folgende neue Bestimmungen enthalten, die im gesamten in- und ausländischen Postauftragsverkehr gelten:

12. Postaufträge.

Das Formular der Postaufträge ist geändert und besteht aus zwei Teilen, von denen der zweite für die Abrechnung mit dem Absender bestimmt ist. Der Absender hat auf diesem zweiten Teil seinen Namen, seine genaue Adresse und das Datum der Absertigung, den Namen der Schuldner und den Betrag der Forderung anzugeben. (Siehe das dem Ausführungsreglement zum Übereinkommen über den Postauftragsverkehr beigeschlossene Formulare A.)

Dem Absender eines Postauftrages ist es gestattet, unter den für die Rücknahme und Adressänderung festgesetzten Bedingungen eine Postauftragssendung oder einzelne darin enthaltene Werte zurückzuziehen und Unrichtigkeiten in dem Postauftrag insolange richtigzustellen, als die betreffenden Forderungsdokumente nicht eingekassiert, zurück- oder nachgesendet worden sind. (Artikel 10 des Übereinkommens.) Der Absender hat eine neue Absertigung des Postauftragsformulares beizubringen.

Die Anweisungsgebühr für eingelöste Forderungsdokumente wird für den nach Abzug der Einzugsgebühr verbleibenden Betrag berechnet. (Artikel VIII, § 1, des Ausführungsreglement zum Übereinkommen.)

Den Nachfragen über rekommandierte Brieffsendungen, Briefe und Schachteln mit Wertangabe und Pakete ist gemäß der neuen Vorschrift des Artikel XXX, § 5, des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag und des Artikel XVI, § 5, des Ausführungsreglement zum Postpaketvertrag vom Absender eine genaue Kopie der Adresse der Sendung beizufügen. Diese Bestimmung findet im gesamten ausländischen Postpaket- und Postfrachtstückverkehr Anwendung und gilt auch in dem Falle, wenn der Absender nach der Aufgabe einen Rückschein verlangt.

13. Nachfragen und Rückscheine.

Die Änderung der Adresse von Briefen und Schachteln mit Wertangabe und Paketen ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertbetrages zugelassen.

14. Adressänderung.

II. Betriebsdienstliche Bestimmungen.

a) Für alle Postämter.

1. Unfrankierte und ungenügend frankierte Briefsendungen.

Für die Behandlung der unfrankierten und ungenügend frankierten Brieffsendungen im ausländischen Verkehr sind die Bestimmungen des Artikel IX, § 6, Artikel X, Artikel XI, Artikel XXVII, §§ 2 und 3 des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag maßgebend.

Unter den neuen Bestimmungen ist besonders zu beachten, daß auf ungenügend frankierte Brieffsendungen das Doppelte des Fehlbetrages in Franken und Centimen neben den Frankomarken anzusetzen ist. Hinsichtlich der aus Österreich herrührenden Sendungen erfolgt diese Angabe nach dem Verhältnis 100 Centimen (1 Frank) = 100 h (1 K). Für ungenügend frankierte Brieffsendungen aus dem Auslande ist der in Franken und Centimen angegebene Betrag des Porto nach dem gleichen Verhältnis einzuhaben. Bei der Berechnung des Porto für unfrankierte Briefe aus dem Auslande ist der im Aufgabelande geltende Tarifsaß für Briefe des internationalen Verkehrs zu beachten. (Siehe Punkt 1 im ersten Abschnitt dieser Verordnung und Briefposttarif I. Abteilung, Abschnitt I, Punkt 6, Seite 35 und 36.) Im Verkehr mit Deutschland unterbleibt die Angabe des Portobetrages bei ungenügend frankierten Brieffsendungen; die unfrankierten und ungenügend frankierten Brieffsendungen werden nur mit dem Stempel T versehen; bei unfrankierten und unzureichend frankierten Brieffsendungen, die die erste Gewichtsstufe überschreiten, wird die Zahl der Portosäze in der linken oberen Ecke der Aufschriftseite in Ziffern angesetzt.

2. Antwort- scheine.

Die zum Verkauf an das Publikum bestimmten Antwort-scheine sind als Postwertzeichen zu behandeln und zu verrechnen. Vor der Hinausgabe an das Publikum ist der Orts- und Datumstempel auf der linken Seite des Scheines an der hiefür vorgesehenen Stelle anzubringen. Mit den Antwort-scheinen werden vorläufig nur die größeren Postämter beteiligt; andere Postämter haben bei vorkommender Nachfrage die Antwort-scheine vom Wertzeichendepot der vorgesetzten Direktion zu bestellen.

Die von den Postämtern gegen Frankomarken eingetauschten Antwort-scheine sind auf der rechten Seite an der hiefür vorgesehenen Stelle mit dem Orts- und Datumstempel zu versehen. Der Betrag der für Antwort-scheine ausgefolgten Wertzeichen ist in der Portomarkenentlastungskarte in Ausgabe zu verrechnen. Die Antwort-scheine sind unter Kuvert mit der Aufschrift „A. S.“ der Portomarkenentlastungskarte beizuschließen.

3. Bezeichnung der recommandierten Sendungen.

Gemäß Artikel XII, § 3 des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrage ist der Rekommandationsklebezettel in der linken oberen Ecke der Aufschriftseite anzubringen. Diese Bestimmung gilt im gesamten in- und ausländischen Verkehr. Hinsichtlich der recommandierten Sendungen aus fremden Ländern sind die neuen Bestimmungen im zweiten und dritten Absatz des vorerwähnten Paragraphen zu beachten.

Bei Ausfertigung der Frankodefektmeldungen über unfrankierte oder ungenügend frankierte recommandierte Sendungen ist die neue Vorschrift von § 4 des Artikel XII zu beachten, welche die genaue Angabe des Gewichtes und der Gattung der Sendung sowie des Wertes der verwendeten Postwertzeichen vorschreibt.

Hinsichtlich der Bezeichnung und Behandlung der rekommandierten Nachnahmesendungen gelten die Vorschriften des Artikel XV des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrage. Besonders zu beachten ist die Einführung von dreieckigen Klebezetteln von orangegelber Farbe mit der Aufschrift „Nachnahme“ „Remboursement“ (geänderte Drucksorte Nr. 4) zur Bezeichnung dieser Sendungen. Diese Klebezettel werden im gesamten in- und ausländischen Verkehr zur Bezeichnung der rekommandierten Nachnahmesendungen verwendet.

4. Rekommandierte Nachnahmesendungen.

Die Postämter haben der ordnungsmäßigen Bezeichnung der rekommandierten Nachnahmesendungen besondere Sorgfalt zuzuwenden. Falls eine Sendung infolge ordnungswidriger Beschaffenheit ohne Einhebung des Nachnahmebetrages zugestellt wird, ist das schuldtragende Organ für die Folgen verantwortlich.

Hinsichtlich der Behandlung von unfrankierten und ungenügend frankierten Expresssendungen ist im Artikel IX, § 7 des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrage die neue Bestimmung getroffen, daß solche Sendungen, wenn sie vom Aufgabepostamt als Expresssendungen behandelt worden sind, durch Gilboten zugestellt werden, daß jedoch diese Unregelmäßigkeit mittels Rückmeldung an die Zentralverwaltung des Aufgabeamtes zu melden ist. Diese Bestimmung findet auch im inländischen Verkehr, im Verkehr mit Ungarn, dem Okkupationsgebiet und Deutschland Anwendung, jedoch sind die Rückmeldungen nicht an die Zentralverwaltung, sondern an die dem Aufgabepostamt vorgesetzte Direktion zu senden.

5. Expresssendungen.

Bezüglich der Behandlung der Rückscheine ist unter den Vorschriften des Artikel XIV des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrage besonders die neue Bestimmung des § 3 zu beachten, wonach die Rücksendung der Rückscheine nicht mehr rekommandiert zu erfolgen hat.

6. Rückscheine.

Für die Behandlung der Rückscheine, die nach der Aufgabe verlangt werden, gelten im Sinne der Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 des Artikels XIV des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag analoge Vorschriften, wie für die Behandlung von Nachfragen nach rekommandierten Sendungen. (Siehe auch den folgenden Punkt 8.)

Diese Bestimmungen gelten im gesamten ausländischen Verkehr, einschließlich des Wechselverkehrs mit Deutschland. Im inländischen Verkehr, im Verkehr mit Ungarn und dem Okkupationsgebiet, sind die Rückscheine gleichfalls unrekommandiert zu versenden, es entfällt aber die Beigabe eines Nachfrageschreibens zu den nach der Aufgabe verlangten Rückscheinen.

Im Artikel XXVIII, § 4 des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrage ist die Einführung der neuen Bezeichnung „En voyage“ („Auf Reisen“) für unbefstellbare Briefsendungen zu beachten. Die Postämter werden mit einem entsprechenden Klebezettel (D. S. 95 i) beteilt, der im Bedarfsfall im gesamten in- und ausländischen Verkehr zu verwenden ist.

7. Bezeichnung der unbestellbaren Briefsendungen.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Behandlung von Nachfragen über rekommandierte Gegenstände im Artikel XXX des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrage ist zu beachten: Daß die Nachfragen künftighin unrekommandiert versendet

8. Nachfragen über rekommandierte Gegenstände.

werden; daß im Verkehr mit überseeischen Ländern die Nachfragen im Leitungswege durch die Auswechslungspostämter bis zum Bestimmungsamt zu versenden sind. Im Verkehr mit europäischen Ländern werden die Nachfragen wie bisher vom Auswechslungspostamt des Aufgabelandes direkt nach dem Bestimmungslande geleitet. Die vom Absender gelieferte Kopie der Adresse (siehe Punkt 13 im ersten Abschnitt dieser Verordnung) ist dem Nachfrageschreiben haltbar beizuhalten.

Die Bestimmungen des Artikel XXX des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag gelten auch im Verkehr mit Ungarn, dem Okkupationsgebiet und Deutschland, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nachfrageschreiben vom Aufgabepostamt unmittelbar an das Bestimmungsamt zu senden sind.

Genaue Angaben bezüglich der Adresse, an welche die Auswechslungspostämter die Nachfragen zu senden haben, finden sich im Briefposttarif Seite 50 bis 62.

9. Verschaltete Postwertzeichen.

In den Vorschriften des Artikel XXXII des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag, betreffend das Verfahren bei Vorkommen von verschalteten Postwertzeichen, sind die neuen Bestimmungen zu beachten, nach welchen von dem Empfänger bei Ausfolgung der beanstandeten Sendung das Porto einzuhaben ist (lit. c) und die Übersendung des Tatbestandsprotokolls unmittelbar an die Verwaltung des Aufgabelandes stattfindet (letzter Absatz).

10. Wertbriefe und Wertschachteln.

Gemäß den neuen Bestimmungen von Artikel II, § 3 des Ausführungsreglement zum Übereinkommen über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe dürfen auf den Wertbriefen außer den Frankomarken und den amtlichen Klebezetteln keine anderen Aufklebungen angebracht werden. Die amtlichen Klebezettel müssen ebenso wie die Frankomarken in Abständen voneinander angebracht sein und nicht von der einen Seite des Umschlages auf die andere umgebogen werden. Für die Bezeichnung der Wertbriefe und Schachteln mit Nachnahme werden (hinsichtlich der Wertbriefe auch im inländischen Verkehr, im Verkehr mit dem Okkupationsgebiet und mit Deutschland) die gleichen Klebezettel verwendet, wie für die recommandierten Nachnahmesendungen. (Siehe vorhergehenden Punkt 4.)

11. Postanweisungen.

Die Form der Aussertigung der telegraphischen Postanweisungen ist geändert worden. (Artikel III des Ausführungsreglement zum Postanweisungsübereinkommen.) Die Worte „zahlt“ („paye“) und „für“ („pour“) sind weggefassen. Unmittelbar nach dem Namen des Absenders ist der Betrag anzugeben, wobei hinsichtlich der Beträge in Kleingeld (Heller, Centimen, Pfennige usw.) die Angabe nur in Ziffern zu erfolgen hat. Bei Postanweisungen für weibliche Personen ist die Beifügung der Worte „Frau“ („Madame“), „Fräulein“ („Mademoiselle“) vor den Namen erforderlich, wenn nicht ohnehin durch eine Titel- oder Rangbezeichnung das Geschlecht des Empfängers bezeichnet ist. Diese Bestimmungen gelten im gesamten in- und ausländischen Verkehr. Die genaue Form für die Aussertigung der Postanweisungstelegramme ist im Briefposttarif Seite 88 angegeben.

Im Falle der telegraphischen Nachsendung von Postanweisungen (siehe Punkt 10 im I. Teil dieser Verordnung) hat das erste Bestimmungsamt die ursprüngliche Anweisung in Ausgabe zu verrechnen. In der Anmerkungsspalte der Tagesrechnung ist der Vormerk

anzubringen: Telegraphisch nachgesendet unter Annahme-Nr. Auf der Rückseite der Postanweisung, bei telegraphischen Anweisungen der Bedeckungsanweisung, sind die Daten der Nachsendung anzugeben, wie folgt: „Telegraphisch nachgesendet nach..... am....., unter Annahme-Nr. den Betrag von“. Daneben ist die Berechnung des Betrages der neuen Anweisung anzusehen (ursprünglich angewiesener Betrag....., hievon ab Post- und Telegrammgebühr....., verbleibt Rest..... [etwaige Umrechnung in die Währung des neuen Bestimmungslandes]). Der Bedeckungsanweisung von nachzusendenden telegraphischen Anweisungen ist die Quittung (D. S. Nr. 172) anzuschließen. Die neue Bedeckungspostanweisung ist wie eine neu aufgegebene Postanweisung zu frankieren und in Einnahme zu verrechnen. Bei der Eintragung in das Annahmebuch ist unter dem Vordruck: „Anmerkung“ der Vermerk „Tel.“ und in der Spalte „Absender“ außer dem Namen des ursprünglichen Absenders die Nummer der Tagesrechnung, unter welcher die ursprüngliche Anweisung in Ausgabe verrechnet wurde, in der abgekürzten Form „T. N....“ zu setzen. Die Aufgabescheine sind wie jene über Nachnahme- und Auftragspostanweisungen aufzubewahren.

In den Vorschriften über die Behandlung von vorschriftswidrig beschaffenen Postanweisungen (Artikel VII des Ausführungsreglement zum Postanweisungsübereinkommen) ist zu beachten, daß die Abfisierung der Verwaltung des Aufgabelandes von der vorgekommenen Unregelmäßigkeit nicht mehr stattzufinden hat und daß die Reklamation von fehlenden Bedeckungsanweisungen zu telegraphischen Postanweisungen mittels der im internationalen Briefpostverkehr vorgeschriebenen Rückmeldung erfolgt. Die unregelmäßig beschaffenen Postanweisungen werden künftig auch im Verkehr mit Deutschland unmittelbar an das Aufgabepostamt zurückgesendet.

Gemäß Artikel VII, § 7 des Ausführungsreglement zum Postanweisungsübereinkommen entfällt künftig die Rekommandation bei der Rücksendung von unbestellbaren Postanweisungen.

Die Vorschriften über die Behandlung von Auszahlungsbestätigungen im Artikel XI des Ausführungsreglement zum Postanweisungsübereinkommen sind geändert. Die Absendung der Auszahlungsbestätigungen erfolgt unrekommandiert (§ 3). Bezuglich der Ausfertigung der Auszahlungsbestätigungen, die nach der Aufgabe verlangt werden, ist im § 4 die Rücksendung des mit der Auszahlungsbestätigung versehenen Scheines unter Rückhalt und ohne Rekommandation vorgeschrieben. Diese Bestimmungen gelten für den gesamten in- und ausländischen Verkehr.

Bezüglich der Pakete, deren Absender die Tragung der Zollgebühren auf sich genommen haben, bestimmt Artikel VIII des Ausführungsreglement zum Postpaketvertrag, daß dem Zollfrankozettel bei der Rücksendung womöglich die Belege (Zollquittungen) beizufügen sind und daß in dem Zollfrankozettel auch die Vermittlungsgebühr von 25 h (siehe I. Abschnitt, Punkt 11) anzurechnen ist. In Bezug auf die Umrechnung der Verzollungsgebühr tritt keine Änderung ein. In der Frankozettelentlastungskarte sind von den Verzollungsämtern, wie bisher, nur die verausgabten Zollbeträge zu verrechnen.

12. Pakete.

Die Ausgleichung der Paketnachnahmen mittels Postanweisungen, die bisher im Verkehr mit den meisten Ländern auf Grund von Sondervereinbarungen stattfand, ist durch Artikel XIII des Ausführungsreglement zum Postpaketvertrage im internationalen Verkehr allgemein eingeführt. In der Behandlung der in Österreich eingelieferten Pakete mit Nachnahme tritt hiervon keine Änderung ein.

Hinsichtlich der Pakete aus dem Auslande werden die Nachnahmepostanweisungen künftig allgemein von der Aufgabeverwaltung (in der Regel vom Aufgabepostamt an die Adresse des Absenders, in einigen Ländern von besonders hiezu bestimmten Ämtern an ihre eigene Adresse) ausgestellt. Die Vermittlung von Auswechslungspostämtern für die Ausfertigung der Nachnahmepostanweisungen entfällt; Ausnahmen in dieser Beziehung bestehen nur im Postfrachtstückverkehr durch Vermittlung von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, und zwar: im Postfrachtstückverkehr mit Frankreich, den Niederlanden, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Wege über Deutschland wird die Abwicklung der Nachnahmen, wie bisher, durch die deutschen Auswechslungspostanstalten vermittelt; im Postfrachtstückverkehr mit Frankreich, Portugal, Spanien, Tunis und den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Wege über die Schweiz vermitteln die schweizerischen Auswechslungspostämter die Abwicklung der Nachnahmen; im Paketverkehr an Agenzien des Österreichischen Lloyd im Ausland wird die Abwicklung der Nachnahmen vom f. f. Postamt Triest 1 vermittelt. Diese Ausnahmen sind hinsichtlich der Leitung der Verfügungen wegen nachträglicher Streichung oder Änderung der Nachnahme zu beachten, worüber Spalte 4 des Verzeichnisses auf Seite 35 ff. des Paketposttarifes die nötigen Angaben enthält. Gemäß diesen Angaben sind auch die Duplikate der vor der Einzahlung in Verlust geratenen Nachnahmepostanweisungen zu leiten. Mit Ausnahme des Postamtes Triest 1 hinsichtlich des Lloydverkehrs, haben österreichische Auswechslungspostämter mit der Abwicklung von Nachnahmen auf Postpaketen und Postfrachtstücken, die im Transit durch Österreich zwischen fremden Ländern ausgetauscht werden, keine Befassung.

Hinsichtlich der Behandlung der nach der Aufgabe verlangten Rückscheine und der Nachfragen nach Postpaketen enthalten die Artikel XI, §§ 4 und 5 und Artikel XVI des Ausführungsreglement zum Postpaketvertrage, die gleichen Bestimmungen, wie sie im internationalen Briefpostverkehr vorgeschrieben sind (siehe vorhergehende Punkte 6 und 8).

Bezüglich der Nachsendung von Paketen enthält § 4 des Artikel XIV des Ausführungsreglement zum Postpaketvertrage die Vorschrift, daß die nachgesendeten Pakete in ihrer ursprünglichen Verpackung belassen werden sollen und daß ihnen womöglich die Originalbegleitadresse beizugeben ist. Ist die Neuverpackung vor der Nachsendung notwendig oder die Beigabe einer Ersatzbegleitadresse erforderlich, so muß auf beiden der Name des Aufgabepostamtes der Sendung und die Aufgabenummer angegeben werden. Diese Bestimmung gilt für den gesamten in- und ausländischen Verkehr.

Für die Unbestellbarkeitsmeldungen über Postpakete ist unter den Bestimmungen des Artikel XV des Ausführungsreglement zum Postpaketvertrage folgendes besonders zu beachten:

Die Einführung eines Formulars der Unbestellbarkeitsmeldungen mit beigefügtem Antwortformular (neue Drucksorte Nr. 420);

die Vorschrift, daß das Bestimmungsamt das Aufgabepostamt sofort zu verständigen hat, wenn ein Paket, über das eine Unbestellbarkeitsmeldung ausgesertigt wurde, nachträglich dem Empfänger ausgefolgt oder nachgesendet worden ist. Das Aufgabepostamt hat von einer solchen Meldung den Absender zu benachrichtigen.

Falls ein unbestellbares Paket auf Verlangen des Absenders verkauft wird (letzter Absatz des Punktes 11 im ersten Teil dieser Verordnung), ist das gleiche Verfahren zu beobachten wie beim Verkauf eines Paketes wegen Gefahr des Verderbens des Inhaltes.

Die Fristen für die Rücksendung von Paketen, falls die Unbestellbarkeitsmeldung unbeantwortet blieb, sind teilweise geändert. Die näheren Angaben hierüber sind im Paketposttarif I. Abschnitt, § 21, Seite 24, enthalten.

Die Bestimmungen des Artikel XV des Ausführungsreglement zum Postpaketvertrag gelten im gesamten ausländischen Postpaket- und Postfrachtstückverkehr einschließlich dem Verkehr mit Deutschland, sowie im Verkehr mit Ungarn und dem Oktupationsgebiet. Im Verkehr mit Ungarn, dem Oktupationsgebiet und Deutschland und im sonstigen ausländischen Postfrachtstückverkehr wird wie bisher die Gebühr von 25 h für die Vermittlung der Unbestellbarkeitsmeldung eingehoben.

Im Falle der Zurückziehung oder Änderung des Postauftrages (Punkt 12 im I. Abschnitt dieser Verordnung) gelten gemäß Artikel X des Ausführungsreglement zum Übereinkommen über den Postauftragsdienst dieselben Vorschriften, wie bei Rücknahme und Änderung der Adressen von Brieffsendungen. Der Verfüzung muß die vom Absender beigebrachte neue Aussertigung des Postauftrages beigegeben werden. In dem Bormerk über eingelangte Postaufträge hat das Bestimmungsamt die auf Grund der Verfüzung des Absenders vorgenommenen Änderungen vorzumerken.

Infolge der Einführung eines neuen Postauftragsformulars (Punkt 12 des I. Abschnittes) sind die Bestimmungen des Artikel XII des Ausführungsreglement zum Übereinkommen über den Postauftragsdienst geändert. Die neuen Bestimmungen gelten im ganzen ausländischen Verkehr sowie im Verkehr mit Ungarn und dem Oktupationsgebiet. Im inländischen Verkehr erfolgt wie bisher, im Falle der Einlösung des Postauftrages, die Abrechnung auf der Rückseite der Auftragspostanweisungen.

b. Für Auswechslungspostämter.

Fehlgeleitete Brieffsendungen sind gemäß Artikel IX, § 3 des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrage mit dem Orts- und Datumstempel des Postamtes zu versehen, dem sie versehentlich zugekommen sind.

Betreffs der Aussertigung der Briefkarten im Weltpostvereinsverkehr sind unter den Bestimmungen des Artikel XXI des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrage folgende Neuerungen zu beachten:

13. Postaufträge.

14. Briefpostverkehr.

Bei Kartenschlüssen, die einer Seebeförderung unterliegen, sind die Briefkarten von Beginn bis zu Ende des Jahres in der linken oberen Ecke zu numerieren.

Wenn in dem Kartenschluß Expresssendungen enthalten sind, ist auf der Briefkarte, unterhalb des Stempels des abfertigenden Amtes, ein Expresslebezettel anzubringen.

In dem Verzeichnisse der rekommandierten Gegenstände ist in Spalte 3 neben der Rekommandationsnummer der Bestimmungsort anzugeben.

Von den neuen Bestimmungen im Artikel XXII des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrage, betreffend die Versendung der rekommandierten Gegenstände, sind besonders zu beachten die Vorschriften über die Verpackung der Verzeichnisse mit den rekommandierten Gegenständen, auf die sie sich beziehen; das Verbot, rekommandierte Sendungen unter dem gewöhnlichen Briefmaterial zu befördern und die Vorschrift über die Bezeichnung und Verpackung der Rekommandationspäckchen und Säcke.

Über die Art der Beförderung der Expresssendungen enthält Artikel XXIII des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrage neue Vorschriften, die im gesamten ausländischen Verkehr mit Ausnahme des Verkehrs mit Deutschland gelten.

Im Verkehr mit Deutschland sind die nicht rekommandierten Eisbriefsendungen zu einem durch ein liegendes Kreuz auffallend bezeichneten Bunde zu vereinigen und der Briefkarte beizuschließen; ein besonderer Vermerk in der Briefkarte, bezüglich der rekommandierten Eisendungen ist nicht erforderlich.

Gemäß Artikel XXIV, § 1 des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag müssen die unfrankierten und ungenügend frankierten Briefsendungen bei Formierung der Bunde von den voll frankierten Korrespondenzen getrennt werden; im Verkehr mit Deutschland gilt die besondere Vorschrift, daß die unfrankierten und ungenügend frankierten Briefsendungen, je nach ihrer Zahl, zu besonderen, entsprechend zu bezeichnenden Bunden vereinigt oder in das Anfangs- oder Schlußbund aufgenommen werden. Unter den Bestimmungen des § 1 von Artikel XXIV ist ferner besonders die Vorschrift zu beachten, daß die Postanweisungen nach den Bestimmungsländern in Bunde zu sondern und womöglich in das Käubert, das die Briefkarte enthält, einzuschließen sind. Falls dies unmöglich ist, sind die Bunde mit Postanweisungen dem Rekommandationspäckchen beizufügen. Im Verkehr mit Deutschland hat stets das letztere zu geschehen.

Gemäß § 4 dieses Artikels sollen, wenn ein Kartenschluß aus mehreren Säcken besteht, Briefe und Postkarten einerseits, andere Gegenstände andererseits in gesonderten Säcken versendet werden, in deren Aufschrift die Gattung des Inhaltes anzugeben ist. In der Aufschrift des Sackes, der das Rekommandationspäckchen enthält, ist der Buchstabe F anzubringen.

Die Vorschriften des § 6 dieses Artikels, betreffend die Art der Rücksendung der leeren Säcke, sind ebenfalls genau zu beachten und gelten auch im Verkehr mit Deutschland.

Die Vorschriften des Artikel XXV des Ausführungsreglement zum Weltpostvertrage weisen einige Änderungen hinsichtlich des Verfahrens bei Rückmeldungen über Unregelmäßigkeiten in Briefkartenschlüssen auf:

Bei gewöhnlichen Unregelmäßigkeiten ist es nicht mehr erforderlich, eine Abschrift der Rückmeldung an die Verwaltung zu senden, der das abfertigende Postamt untersteht. Im Falle des Fehlens eines Kartenschlusses oder mehrerer rekommandierter Sendungen ist jedoch Abschrift der Rückmeldung an diese Verwaltung zu senden, der zugleich, falls rekommandierte Gegenstände, die Briefkarte oder das Rekommandationsverzeichnis fehlen, die Verpackung in der die fehlenden Objekte hätten enthalten sein sollen, zu übermitteln ist.

Die Vorschriften des Artikel XXV gelten auch im Verkehr mit Deutschland.

Gemäß Artikel 4, § 5 des Übereinkommens über den Austausch von Briefen und Wertbriefe und Schachteln mit Wertangabe und Artikel XIV des Ausführungsreglement zu diesem Übereinkommen, hört die Abrechnung der Gebühren für Wertbriefe und Wertschachteln in den Wertkarten auf. Nur im Falle der Rücksendung von Wertschachteln sind die etwaigen Auslagen (Panzierungskosten u. dgl.) in der Wertkarte anzurechnen.

Die Abrechnung über die Gebührenanteile für Briefe und Schachteln mit Wertangabe findet auf Grund von statistischen Ermittlungen statt, die einmal jährlich in der Dauer eines Monates vorgenommen werden. Bezuglich der Vornahme der Statistik werden die Auswechselungspostämter mit besonderen Weisungen versehen.

Im Verkehr mit Ungarn, dem Okkupationsgebiet und Deutschland wird das Weiterfranko für Wertbriefe und Wertschachteln aus und nach dritten Ländern gleichfalls nicht mehr in den Frachtkarten vergütet; das gleiche gilt hinsichtlich der Abrechnung des Fremdporto im Falle der Nachsendung, abgesehen von den Auslagen für zurückgesendete Wertschachteln. (Siehe oben.)

Die Auswechselungspostämter haben wie bisher das Porto für aus dem Ausland nach Österreich nachgesendete Wertbriefe und Wertschachteln zu berechnen und auf der Sendung anzusezen.

Als Porto ist zu berechnen:

Für Wertbriefe die Versicherungsgebühr wie für Briefe mit gleicher Wertangabe nach dem Land, aus dem der Brief nachgesendet worden ist, abzüglich 5 h für je 300 Franken;

für Wertschachteln die Gewichts- und Wertgebühr wie für eine Schachtel mit gleicher Wertangabe nach dem Land, aus dem die Schachtel nachgesendet worden ist, abzüglich den Betrag von 50 h von der Gewichtsgebühr und von 5 h für 300 Franken von der Wertgebühr.

Die Pakete mit Wertbriefen und Wertschachteln werden nicht mehr gewogen. Demnach entfällt auch die Angabe des Bruttogewichtes auf der Außenseite des Paketes, die bisher vorgeschrieben war. (Artikel VIII, § 2, des Reglement zum Wertbriefübereinkommen.)

Auch im Verkehr mit Deutschland werden die Geldbunde und Geldbeutel nicht mehr gewogen.

Gemäß Artikel VIII, § 1 des Ausführungsreglement zum Übereinkommen über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe ist für Gillsendungen in der Wertkarte der Vermerk „Express“ anzusezen. Im Verkehr mit Deutschland ist diese Bezeichnung nicht erforderlich.

16. Paketverkehr.

Die Bestimmung des Artikel XIV, § 1 des Ausführungsreglement zum Postpaketvertrag ist dahin abgeändert, daß im Falle der Rückleitung eines unrichtig geleiteten Pakets die Gebührenzurechnung in der Frachtkarte des absendenden Auswechslungspostamtes nicht mehr gestrichen wird, vielmehr wird in der Frachtkarte, mittels welcher das Paket dem Auswechslungspostamte zurückgestellt wird, der Betrag dieser Gebühren zurückvergütet und über den Irrtum eine Rückmeldung ausgefertigt.

In den Frachtkarten des Wechselverkehrs mit Deutschland ist die Angabe des Aufgabeortes bei Sendungen, die aus dem Abgangsort der Karte herrühren, und die Angabe des Bestimmungsortes bei Sendungen die nach dem Bestimmungsorte der Karte gerichtet sind, nicht erforderlich.

Desgleichen entfällt die Angabe des Betrages der Nachnahme für Nachnahmepakete in den Frachtkarten des Wechselverkehrs mit Deutschland.

Im Verkehr mit Ungarn, dem Okkupationsgebiet und Deutschland wird die Wertgrenze für Pakete, deren Übergabe zwischen den Organen der Auswechslungsämter summarisch erfolgt, von 400 auf 600 K (600 Mark) erhöht. Demnach sind auch in der letzten Spalte der Übergabsverzeichnisse (Ladezettel) nur mehr die Wagenstücke mit Wertangabe von mehr als 600 K (600 Mark) anzuführen.

III. Änderungen in Bezug auf Wertzeichen, Drucksorten und Druckwerke.

1. Wertzeichen.

Die Korrespondenzkarten (einfache und Karten mit bezahlter Antwort für den inländischen und internationalen Verkehr), sowie die Rohrpostkarten sind in geänderter Form neu ausgelegt. Die linke Hälfte der Vorderseite ist für schriftliche Mitteilungen z. c. frei gelassen. Die Postämter werden mit den neuen Korrespondenzkarten nach Verbrauch des vorhandenen Vorrates der früheren Auflage beteilt.

Von dem Verzeichnis für Postaufträge ist eine neue Auflage in geänderter Form veranstaltet worden, die vom 1. Oktober d. J. an ausschließlich zu verwenden ist. Die vorhandenen Vorräte des alten Formulars sind in der üblichen Weise abzuführen. Wegen des Umtausches der in den Händen des Publikums befindlichen Postauftragsformularien wird eine besondere Weisung folgen.

Die Zolldeklarationen, internationalen Postanweisungen, Paketbegleitadressen für den internationalen Verkehr (mit und ohne Nachnahmepostanweisung) und das Kuvert für Postauftragsbriefe werden in geänderter Form neu ausgelegt. Die vorhandenen Vorräte der früheren Auflage sind aufzubrauchen.

Folgende Drucksorten werden neu eingeführt:

Nr. 95 I, Klebezettel mit der Aufschrift „Auf Reisen“, für unbestellbare Briefsendungen,

Nr. 420, Unbestellbarkeitsmeldung für den ausländischen Paketverkehr.

Folgende Drucksorten sind in geänderter Form neu aufgelegt und sofort ausschließlich zu verwenden:

Nr. 4, Nachnahmeklebezettel für recommandierte Briefpostsendungen, Wertbriefe und Wertschachteln,

Nr. 419 B, Benachrichtigung an den Absender eines unbestellbaren Postpaketes.

Die vorhandenen Vorräte der früheren Auflage dieser Drucksorten sind an das Ökonomat der vorgesetzten Direktion abzuführen.

Von folgenden Drucksorten wird eine geänderte Auflage veranstaltet, die nach Aufbrauch der vorhandenen Vorräte der früheren Auflage in Gebrauch zu nehmen ist:

Nr. 9, Internationale Nachnahmepostanweisungen zu recommandierten Nachnahmesendungen,

Nr. 22, Rückschein für den ausländischen Verkehr,

Nr. 41, Briefkarte für den internationalen Verkehr,

Nr. 42, Rekommandationsverzeichnis für den internationalen Verkehr,

Nr. 83, Tatbestandprotokoll für verfälschte Postwertzeichen,

Nr. 85, Rückmeldung wegen Ordnungswidrigkeiten in den Briefkartenschlüssen,

Nr. 90, Aviso über die Verwendung anscheinend verfälschter Postwertzeichen,

Nr. 99, Nachfragebogen über nicht recommandierte Briefsendungen,

Nr. 109 A, Ansuchen um Rücknahme im Postwege,

Nr. 109 B, Ansuchen um Adressänderung im Postwege,

Nr. 109 C, Ansuchen um Rücknahme im telegraphischen Wege,

Nr. 109 D, Ansuchen um Adressänderung im telegraphischen Wege,

Nr. 134, Bestelliste für Zeitungen,

Nr. 135, Vierteljährige Abrechnung über Zeitungsabonnements,

Nr. 136, Aviso über Beschlagnahme von Zeitungen,

Nr. 140, Rückmeldung über abgängige Zeitungsexemplare,

Nr. 204, Kuvert für den internationalen Postanweisungsverkehr,

Nr. 207, Auszahlungsbestätigung für eine Postanweisung,

Nr. 211, Bedeckungsanweisung für den ausländischen Verkehr,

Nr. 302, Wertbriefkarte,

Nr. 303, Monatsaufstellung über die gegenseitigen Forderungen im Wertbriefverkehr,

- Nr. 327, Frachtenkarte für Postpakete, Großformat,
 Nr. 329, Monatsaufstellung über die gegenseitigen Forderungen im Postpaketverkehr,
 Nr. 338, Rückmeldung wegen Ordnungswidrigkeiten in den Paketkartenschlüssen,
 Nr. 350 A, Frankozettel,
 Nr. 351 A, Zettel „für den Fall der Unbestellbarkeit zurücksenden“,
 Nr. 351 B, Zettel „für den Fall der Unbestellbarkeit ausfolgen“,
 Nr. 382 B, Kuvert für Rückcheine des internationalen Verkehrs,
 Nr. 434 B, Auftragspostanweisung für den internationalen Verkehr,
 Nr. 435, Kuvert für nicht eingelöste Postaufträge im Verkehr mit Ungarn, dem
 Okkupationsgebiete und dem Auslande,
 Nr. 437 B, Reklamation fehlender Postauftragsdokumente,
 Nr. 439, Nachfrageschreiben über bescheinigte Sendungen.

Folgende Drucksorten werden außer Gebrauch gesetzt und sind an das Ökonomat der vorgesetzten Direktion abzuführen:

- Nr. 328, Frachtenkarte für Postpakete, Kleinformat,
 Nr. 363, Amtliche Nachnahmepostanweisung,
 Nr. 368, Nachnahmeschein für die Auswechselungspostämter gegenüber Italien,
 Nr. 420 A, Rückmeldung über unbestellbare Postpakete,
 Nr. 420 B, Beantwortung einer Rückmeldung über unbestellbare Postpakete.
 Nr. 437 A, Vollzugsschein im Postauftragsverfahren.

Das Drucksortenverzeichnis ist entsprechend zu berichtigen.

3. Druckwerke.
 Der Briefposttarif und Paketposttarif, Auslage 1904 und die besondere Ausgabe der Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines ddo. Washington 15. Juni 1897 sind an das Ökonomat der vorgesetzten Direktion zur Skartierung einzusenden.

Die Berichtigung der Postbetriebsbestimmungen wird erfolgen.

Wien, den 14. September 1907.